

Gemeinde Witzeeze

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Witzeeze

Datum

17.06.2021

Beratung:

Bebauungsplan Nr.11 für das Gebiet: "Nördlich der Straße Heideblock, westlich der Wohnbebauung Op de Wöhr, Ortsausgang Richtung Schulendorf", hier: Billigung des Vorentwurfes

Die Gemeindevertretung Witzeeze hat am 04.07.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: „Nördlich der Straße Heideblock, westlich der Wohnbebauung Op de Wöhr, Ortsausgang Richtung Schulendorf“ gefasst.

Mit Beschluss vom 11.04.2018 wurde für den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 der Vorentwurf gebilligt und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 um weitere Wohnbauflächen erweitert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.06.2018 bis zum 18.06.2018 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit benachrichtigt und aufgefordert, Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes durch das Planlabor Stolzenberg noch einmal geändert.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung gemäß den beigefügten Abwägungsvorschlägen, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt sind, geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme

abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der geänderte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Nördlich der Straße Heideblock, westlich der Wohnbebauung Op de Wöhr, Ortsausgang Richtung Schulendorf“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Über den geänderten Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufzufordern.
4. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wenn über die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: